

STADT AULENDORF · ORTSTEIL BLÖNNRIED

SATZUNG MÜNCHENREUTE

GEM. PAR. 34 ABS. 4 NR. 2 BAUGB

LAGEPLAN

M 1 : 1000

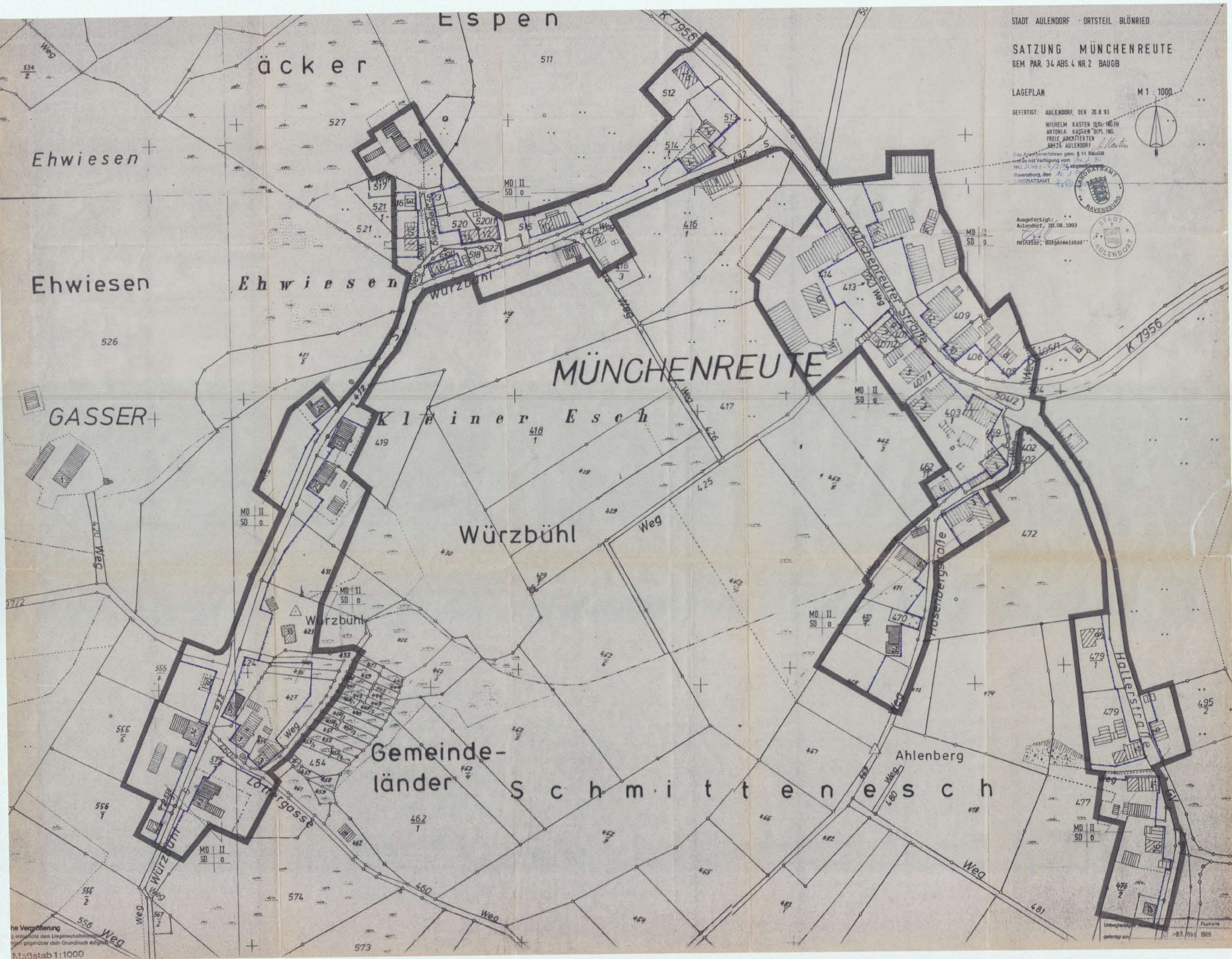
GEFERTIGT: AULENDORF, DEN 20.8.93

WILHELM KASTEN O.B.-ING.
ANTONIA KASTEN DIPL.-ING.
FREIE ARCHITECTEN
89226 AULENDORF

Das Projektverfahren gem. § 11 BauOB
wurde mit Verfügung vom 22.7.93
Nr. 4.491-5/2/34 abgelehnt.
Ratung des
LANDRATSAMT

Ausgefertigt:
Aulendorf, 20.08.1993

MAK 126: Bürgermeister



Die Vergrößerung
entspricht dem Liegenschaftsplan
gegenüber dem Grundbuch.
Maßstab 1:1000

Flurkarte
22.08.1989

STADT AULENDORF ORTSTEIL BLÖNRIED

SATZUNG

gem. § 34 Abs.4 Nr.2 BauGB für den Ortsteil Münchenreute

STADT AULENDORF

ORTSTEIL BLÖNRIED

SATZUNG

Gem. § 34 Abs.4 Nr.2 BauGB für den Ortsteil Münchenreute
für die Grundstücke Flurstücks-Nummer

504 Münchenreuter Straße	499TF, 409, 406, 405TF, 469/1, 504/2, 403/1, 407/1, 407/2, 407, 413, 414TF, 512
432 Würzbühl	513/1, 514/1, 515, 520/1, 520, 518, 519/1, 418/4TF, 418TF Weg, 415 Weg, 416/3TF, 419TF, 430TF, 421/1TF, 431TF, 432TF, 424, 575/1TF, 556/1TF, 556/5, 555/5TF, 555/4TF, 197/2TF Straße
522 Teichweg	521TF, 521/1TF, 516, 527TF, 523, 511TF
460 Lottergasse	427, 434, 435, 436, 433TF
469 Hasenbergstraße	401, 462/11, 471, 462/10 Weg, 470/1, 470, 468TF, 472TF
486 Hallerstraße	479/1, 479, 477TF, 476/2TF, 476TF, 495/2TF

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986,
zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990.
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
(BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 zuletzt geändert durch
den Einigungsvertrag vom 31.08.1990.
3. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der
Fassung vom 28.11.1988, zuletzt geändert durch Gesetz
vom 17.12.1990.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiet gem. § 5(1),(2),1-8 BauNVO

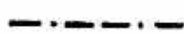
Zahl der Vollgeschoße

II zwei Vollgeschoße als Höchstgrenze

Bauweise

o offene Bauweise

Baugrenzen



Baugrenze entlang der öffentlichen Verkehrsflächen

Grenze



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

SD

Satteldach, Dachneigung entsprechend der umgebenden Bebauung. Beide Dachseiten müssen dieselbe Neigung aufweisen.

Dachaufbauten sind als stehende, bei Dachneigungen über 40°, auch als abgeschleppte Gauben, sowie als Quergiebel bis max. 5 m Breite zugelassen. Dabei darf jedoch mehr als ein Drittel der jeweiligen Trauflänge mit Dachaufbauten nicht überschritten werden.

Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.

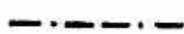
GRÜNORDNUNG

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Bestehende Bäume sind zu erhalten, bzw. ggf. durch in Habitus und Sorte vergleichbare Bäume zu ersetzen.

Bodenversiegelungen sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Für Stellplätze, Hofbereiche, Zufahrten, etc. sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

Baugrenzen



Baugrenze entlang der öffentlichen Verkehrsflächen

Grenze



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

SD

Satteldach, Dachneigung entsprechend der umgebenden Bebauung. Beide Dachseiten müssen dieselbe Neigung aufweisen.

Dachaufbauten sind als stehende, bei Dachneigungen über 40°, auch als abgeschleppte Gauben, sowie als Quergiebel bis max. 5 m Breite zugelassen. Dabei darf jedoch mehr als ein Drittel der jeweiligen Trauflänge mit Dachaufbauten nicht überschritten werden.

Dacheinschnitte sind nicht zugelassen.

GRÜNORDNUNG

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Bestehende Bäume sind zu erhalten, bzw. ggf. durch in Habitus und Sorte vergleichbare Bäume zu ersetzen.

Bodenversiegelungen sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Für Stellplätze, Hofbereiche, Zufahrten, etc. sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

AUFLAGEN UND HINWEISE

Immissionsschutz

Bei allen Bauvorhaben sind die öffentlichen Belange des Immissionsschutzes zu beachten. Soweit Wohnungen in der Nachbarschaft von landwirtschaftlichen Betrieben errichtet werden, sind individuelle Mindestabstände einzuhalten.

Das Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Ravensburg ist bei allen Bauvorhaben im Satzungsgebiet am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 74 Abs.2 Nr.2 LBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund der LBO ergangenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluß am ..13.09.1993..
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am ..08.10.1993..
Beteiligung der betroffenen Bürger vom 15.10.-29.10.1993.
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange 10.09.-11.10.1993
Als Satzung gem. §34 Abs.4 Nr.2 BauGB
vom Gemeinderat beschlossen am ...29.11.1993....

Aulendorf, den ...29.11.1993
.....
Der Bürgermeister
Heinzler, Bürgermeister

Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
wurde mit Verfügung vom 27.12.93
abgeschlossen.
Ravensburg, den 27.12.93
LANDRATSAMT



Dem Landratsamt Ravensburg angezeigt am 27.12.93.....
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens
bekanntgemacht am .08.02.1994.....
Als Satzung in Kraft getreten am .08.02.1994.....

Aulendorf, den ...10.02.1994.
.....
Heinzler, Bürgermeister

Gefertigt: Aulendorf, den 20.8.93
29.11.93
Wilhelm Kasten Dipl.Ing.FH
Antonia Kasten Dipl.Ing.
Freie Architekten
Abt-Reher-Str. 10
88326 Aulendorf *W. Kasten*

STADT AULENDORF · ORTSTEIL BLÖNRIED

SATZUNG MÜNCHENREUTE

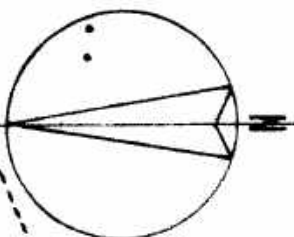
GEM. PAR. 34 ABS. 4 NR. 2 BAUGB

LAGEPLAN

M 1 : 1000

GEFERTIGT: AULENDORF, DEN 20.8.93

WILHELM KASTEN DIPL.-ING.FH
ANTONIA KASTEN DIPL.ING.
FREIE ARCHITEKTEN
88976 AULENDORF *A. Kasten*



Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB
wurde mit Verfügung vom 20.8.93
Nr.: 34 Abs. 4 Nr. 2 abgeschlossen

Ravensburg, den 20.8.93
LANDRATSAMT



Ausgefertigt:
Aulendorf, 20.08.1993

Reinzier
Reinzier; Bürgermeister



1
0